

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 25. November 1997

G 5 g Uster. Städtische Werke. Grundwasserfassungen Holberg
(GWR g 8-14). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Städtischen Werke Uster erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 18. Mai 1996 die Schutzzoneempfehlungen für die Grundwasserfassungen Holberg. Mit Schreiben vom 24. Mai 1996 wurden die Schutzzoneakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau unterbreitet. Dieses nahm am 4. Juni 1996 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 27. Mai 1997 setzte der Stadtrat Uster die Schutzzone fest und erliess das entsprechende Schutzzoneglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Uster vom 17. September 1997 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzone und dem erlassenen Schutzzoneglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassungen Holberg gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzone gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzone ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonegementes dem Stadtrat Uster. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

- I. Die mit Beschluss des Stadtrates Uster vom 27. Mai 1997 festgesetzten Schutzzone um die Grundwasserfassungen Holberg I und II (GWR g 8-14) und das entsprechende Schutzzoneglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 96.567-3) 1:2'000 vom 21. Juni 1996
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassungen Holberg (GWR g 8-14).

II. Der Stadtrat Uster wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), die Städtischen Werke Uster, Postfach 1424, 8610 Uster 1, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 25. November 1997
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

